

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e. V. zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Verfasser: Reiner Hüper, Leiter der Arbeitsgruppe Strafrecht

Datum: 18.05.2018

Die Stellungnahme soll sich auf die in § 22 des Referentenentwurfs eines „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“ (GeschGehGE) übertragenen Strafvorschriften der §§ 17 bis 19 UWG beschränken.

Nach § 22 GeschGehGE erstreckt sich der strafrechtliche Schutz eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auch auf sittenwidrige Geschäfte bzw. Geschäfte, die gegen strafrechtliche Normen oder zwingendes Recht verstoßen. Nach § 4 Nr. 2 GeschGehGE, der Art. 5 b der Richtlinie (EU) entspricht, ist eine Offenbarung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens und einer illegalen Tätigkeit gerechtfertigt, wenn sie in der Absicht erfolgt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen.

Der Wortlaut wirft Fragen auf: Sollen die Rechtfertigungsgründe nur greifen, wenn das Handeln subjektiv ausschließlich zum Schutz öffentlicher Interessen geschieht? Kommt es allein auf die Motivation des Hinweisgebers an? Anders sieht es die englische Sprachfassung der Richtlinie. Sie verlangt keine Absicht (*intention*), sondern stellt auf den objektiven Zweck (*purpose*) des Handelns ab.

Ausdrücklich zu kritisieren ist, dass § 22 GeschGehGE auf die Absicht des Hinweisgebers abzielt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen. Es wird nicht zwischen einem „beruflichen und sonstigen Fehlverhalten“ und einer „illegalen Tätigkeit“ unterschieden. **So wird auch nicht berücksichtigt, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sich auf Geschäfte erstrecken, die gegen Strafbestimmungen verstoßen, keinen strafrechtlichen Schutz verdienen.** Der Schutz strafbaren Verhaltens als Geschäftsgeheimnis mittels des Strafrechts ist mit der verfassungsrechtlichen Werteordnung kaum in Einklang zu bringen. Die Aufdeckung von Straftaten liegt immer im allgemeinen öffentlichen Interesse. Auf die Motivation des Hinweisgebers kommt es hierbei nicht an. Zu fordern ist daher, rechtswidrige Geschäfts- oder Dienstgeheimnisse, die sich auf strafbare Handlungen beziehen, aus dem Schutzbereich von § 22 GeschGehGE herauszunehmen. Art. 5 d in Verbindung Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie lässt eine Maßnahme, die im verfassungsrechtlichen Interesse eines Staates steht, zu.

Darüber hinaus fordert Transparency Deutschland ein gesondertes Gesetz zum Hinweisgeberschutz, das bestehende Lücken im deutschen Recht schließt. Die Initiative für einen verbesserten unionsweiten Hinweisgeberschutz ist zu unterstützen.